

Zuteilung: RPK

## **ANTRAG 94/2017 DER SEKUNDARSTUFE USTER: EINFÜHRUNG VON HRM2 UND NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖ- GENS**

**Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 14 lit. d  
der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Das Verwaltungsvermögen wird für die Eingangsbilanz neu bewertet.**
- 2. Mitteilung an die Sekundarschulpflege zum Vollzug.**

Referenten der Sekundarschulpflege:

- Alessandro Virgelli Cucinella, Finanzvorstand der SSU
- Thomas Pedrazzoli, Präsident der Sekundarschulpflege

## GESCHÄFTSFELD / LEISTUNGSGRUPPE

### A Strategie

Leitbild

(Auszug aus dem Leitbild der SSU)

Politischer Auftrag:

- Wir führen die Sekundarstufe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Dabei orientieren wir uns an vereinbarten Zielen und gegebenen Kompetenzen, Verantwortungen und Rahmenbedingungen. Der Auftrag für die Schulpflege ergibt sich aus dem kantonalen Bildungsgesetz, dem kantonalen Lehrplan sowie der Gemeindeordnung. Wir regeln die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Wir kennen die gesetzlichen Grundlagen und setzen sie um. Wir informieren die Öffentlichkeit über unsere Arbeit. Wir gehen mit unseren finanziellen Mitteln verantwortungsbewusst um.

Aufgabe:

- Wir sind ein Führungsgremium. Wir vermitteln zwischen den Jugendlichen und deren Eltern, den Lehrpersonen und der Bevölkerung. Die Schulpflege wahrt das öffentliche Interesse an ihrer Schule. Sie führt auf strategischer Ebene. Wir konzentrieren uns auf die strategische Führung und unterstützen die Schulleitungen in der operativen Führung. Wir setzen uns mit aktuellen schulpolitischen Fragen auseinander. Wir fördern innovative Ideen und Lösungen. Wir sind für die Beschaffung und Verwendung der nötigen Ressourcen besorgt

Qualität:

- Wir fordern, fördern und überprüfen die Qualität unserer Schule. Die Schulpflege hat eine zentrale Funktion im Qualitätsprozess, indem sie die strategische Verantwortung trägt und Rahmenbedingungen setzt. Wir setzen uns mit der aktuellen Bildungspolitik und den Bedürfnissen der Schule auseinander. Wir unterstützen die Ausbildung der Schulleitungspersonen und fördern schulhauspezifische Leitungskonzepte. Wir stellen sicher, dass Konzepte umgesetzt und Ziele erreicht werden.

Schulisches Umfeld:

- Wir sorgen für ein gutes schulisches Umfeld und für angemessene Ressourcen. Wir stellen geeignete Schulräumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung.

Strategischer Schwerpunkt

Die SSU unterstützt die Strategien des GR u. SR mit geeigneten, kundenorientierten Dienstleistungen.

- Strategisches Ziel

Kurze, schnelle Entscheidungswege und eine kundenfreundliche SSU mit hoher Dienstleistungsbereitschaft.

Massnahme

Korrekte Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes und Einführung von HRM2.

### B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Neu

Das Rechnungswesen ordnungs- und zweckmässig führen.

### B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Neu

Eine korrekte und transparente Rechnungsführung.

### B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Neu

Genauere Abschreibungen.

### B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend

keine

Neu

-

### B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig

-

Investitionsrechnung

Einmalig Laufende Rechnung

-

Folgekosten total

Siehe Finanzplan (Beilage 2)

- davon Kapitalfolgekosten

Fr. ---

- davon übrige Mehrkosten

Fr. ---

### B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung

keine

### C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

-

## **A. Ausgangslage**

Am 20. April 2015 wurde das neue Gemeindegesetz durch den Kantonsrat des Kantons Zürich verabschiedet. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Dabei werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Die Einführung der neuen Rechnungslegung «Harmonisiertes Rechnungsmodell 2» (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten ist auf den 01. Januar 2019 vorgesehen. Voraussetzung für die fristgerechte Einführung ist jedoch die Verabschiedung der Gemeindeverordnung durch den Kantonsrat bis Ende 2016.

«HRM2» ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren hat bereits im Januar 2008 ein Handbuch «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» veröffentlicht. Das Handbuch ersetzt die Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz aus dem Jahr 1981. Die Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells wurde nötig, um die Wünsche und Erwartungen an ein zeitgemässes Rechnungsmodell erfüllen zu können. Neben der Schaffung von aussagekräftigen Werten als Entscheidungsgrundlagen, der inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Kommunen sowie dem Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse, hat auch die Forderung nach Transparenz in der Organisationsstruktur zu der genannten Weiterentwicklung geführt.

Im Handbuch wird den Kantonen und Gemeinden empfohlen, die Umstellung auf «HRM2» innerhalb von zehn Jahren vorzunehmen. Der Kanton Zürich hat sein Rechnungswesen gemäss «IPSAS» (International Public Sector Accounting Standards) reformiert und das alte Gesetz per 1. April 2008 abgelöst. In der Zwischenzeit haben bereits andere Kantone und Gemeinden ihre Rechnungslegung angepasst. Im Kanton Zürich haben in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich einige wenige Gemeinden (Winterthur, Gossau, Pfäffikon, Schlieren, etc.) bereits auf «HRM2» umgestellt. Die vorgezogene Umstellung erfolgte als Pilotgemeinde, mit diesen wurde dazu eine Projektvereinbarung getroffen.

Der offizielle Termin für die Umstellung aller verbleibenden Gemeinden wurde durch das Gemeindeamt auf den 01. Januar 2019 festgelegt. Das bedeutet, dass der Voranschlag 2019, welcher im 2018 verabschiedet wird, bereits auf Basis der neuen Rechnungslegung erfolgen wird. Der erste Rechnungsabschluss wird demzufolge anfangs 2020 für das Rechnungsjahr 2019 vorliegen.

## **B. Grundsätze und Einführung von „HRM2“**

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die Gemeinden insbesondere durch folgende Neuerungen betroffen:

- Tatsächliche Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage «true and fair view-Prinzip».
- Freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Investitionen ab 1986. Für die Eingangsbilanz wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.
- Wechsel der Abschreibungsmethode von der degressiven Abschreibung auf die lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionen.

- Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.
- Verpflichtung zur Führung einer Anlagebuchhaltung.
- Festlegung der Aktivierungsgrenze von 50 000 Franken für Mobilien und Immobilien. Der genannte Wert wurde als Obergrenze festgelegt.
- Veröffentlichung der folgenden Finanzkennzahlen im Bericht zur Jahresrechnung und zum Voranschlag (Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Nettoverschuldungsquotient, Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner).

### **C. Neubewertung Verwaltungsvermögen (Restatement)**

Für die Sekundarstufe Uster ergibt sich insbesondere durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens eine grosse Veränderung zur heutigen Rechnungslegung. Neu wird das allgemeine Verwaltungsvermögen nach dem Nutzwert und nicht mehr nach finanzrechtlichen Kriterien bewertet. Bis anhin wurde das Verwaltungsvermögen bis auf wenige Ausnahmen zu 10 Prozent (Immobilien), respektive zu 20 Prozent (Mobilien), degressiv abgeschrieben. Damit wurden gegenüber dem aktuellen Nutzungswert hohe Reserven geschaffen.

Der Nutzwert des Verwaltungsvermögens wird deshalb deutlich höher sein als der Wert nach heutigem Finanzrecht. Konkret geht die Finanzen SSU davon aus, dass die freiwillige Aufwertung des Verwaltungsvermögens verdoppelt. Die Aufwertung hat zur Folge, dass neben dem Verwaltungsvermögen auch das Eigenkapital um den genannten Betrag ansteigen wird.

Gemäss § 179 Abs. 1 lit c und Abs. 2 des Gemeindegesetzes steht es den Gemeinden grundsätzlich offen, das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Erstellungskosten spätestens ab 1986 neu zu bewerten. Gemäss den Schlussbestimmungen der Gemeindeverordnung § 49 hat das Budgetorgan zu entscheiden, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unterstützt massgeblich das Ziel, ein möglichst transparentes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abzugeben. Daneben steigert die einheitliche Bewertung die Aussagekraft des bilanzierten Verwaltungsvermögens. Auch lässt es eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Städten, respektive Gemeinden, zu. Der effektive Wertverzehr des Verwaltungsvermögens wird in der Erfolgsrechnung wiedergegeben und die Abschreibungen können in den Planjahren genauer berechnet werden. Bei Verzicht auf die Neubewertung würden die Abschreibungen vorerst deutlich einbrechen und somit ein verzerrtes Bild des Finanzhaushaltes zeigen.

Die SSU empfiehlt dem Gemeinderat, die freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen, respektive die Finanzen SSU zu beauftragen, die Neubewertung des Verwaltungsvermögens anzugehen.

## **D. Antrag**

Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 14 lit. d der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Verwaltungsvermögen wird für die Eingangsbilanz neu bewertet.
2. Mitteilung an die Sekundarschulpflege zum Vollzug.

SEKUNDARSTUFE USTER

Thomas Pedrazzoli  
Präsident

Nicole Curcuruto  
Leitung Schulverwaltung

### **Beilagen**

- Protokollauszug der Schulpflege der Sekundarstufe Uster vom 07.02.17
- Antrag 80/2016 des Stadtrates: Einführung von HRM2 und Neubewertung des Verwaltungsvermögen
- Gemeindebeschlüsse vom 23.01.2017, Beschluss 5